

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 17.02.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.1	Bezeichnung der Vorlage: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 15.01.2021 gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse betreffend "Beschwerde über Reinigungsfirma"		Datum: 18.02.2021
Vorlage-Nr: VO/0048/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	02.03.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.01.2021 hat die Fraktion Die Linke eine Anfrage nach § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg betreffend „Beschwerde über eine Reinigungsforma“ gestellt:

Im Rahmen dieser Anfrage bittet die Fraktion Die Linke um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Verpflichtet sich die Stadt Wegberg selbst zur Prüfung und Wahrung der tariflich gewährleisteten Arbeitsstandards bei der Fremdvergabe von Aufträgen?

Antwort der Verwaltung:

Die von der Stadt beauftragte Reinigungsfirma bringt ihre Leistungen in selbständiger unternehmerischer Verantwortung. Im Vergabeverfahren 2018 wurden die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) *"Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen"* von der Firma anerkannt und unterschrieben, ebenso die *"Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen"* und die *"Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)"*. Mit der Prüfung der Vergabeunterlagen sind die Verpflichtungen der Stadt als Auftraggeber erfüllt.

2. In welchem Umfang erfolgt eine Vergabe öffentlicher Aufträge auch an Leih- und Zeitarbeitsfirmen? (Falls möglich, bitte Auflistung!)

Antwort der Verwaltung:

Es haben sich bislang keine Leih- und Zeitarbeitsfirmen um Aufträge beworben.

3. Erreichten das Büro des Bürgermeisters innerhalb des letzten Jahres Beschwerden über Arbeitsbedingungen bei Firmen, an die seitens der Stadt

Wegberg Fremdaufträge verteilt wurden?

Wenn ja, hat es ein Gespräch mit den Beteiligten gegeben oder wie wurde seitens der Stadt auf die Beschwerden reagiert?

Antwort der Verwaltung:

Im September des vergangenen Jahres hat sich eine Dame, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt ist, die für die Stadt arbeitet, über eine Vertrauensperson an den Bürgermeister gewandt und sich über das Verhalten der Reinigungsfirma beschwert. Ein vorgesehenes klärendes Gespräch mit der Angestellten, dem Ehemann, der Vertrauensperson der Angestellten, Vertreter der Reinigungsfirma und dem Bürgermeister kam nicht zustande, da die Geschäftsführung der Reinigungsfirma die Unstimmigkeiten als eine interne Angelegenheit zwischen der Firma und der Angestellten angesehen hat.

4. Nachdem die Ratsmehrheit beschloss, die zentrale Vergabestelle im eigenen Haus aufzugeben und die Aufgaben künftig durch den Kreis Viersen erledigen zu lassen: In welchem Umfang können Stadtrat und Verwaltung überhaupt noch Einfluss darauf nehmen, an welche Firmen Aufträge vergeben werden? Besteht irgendwie die Möglichkeit, Firmen, in denen bestimmte (noch zu definierende) Standards nicht gewährleistet sind, grundsätzlich von der Auftragsvergabe auszuschließen?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich können Rat und Verwaltung keinen Einfluss darauf nehmen, an welche Firmen Aufträge vergeben werden, wenn das Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Die Ausschreibung, die dem Vertrag mit der Reinigungsfirma vorausging wurde 2018 in der Zuständigkeit der eigenen Submissionsstelle durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden durch ein Consultingunternehmen erstellt, welches auf die Vergabe von Reinigungsdienstleistungen spezialisiert ist. In den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben war ein Korridor, in dem sich die Leistungskennzahlen (LKZ) bewegen mussten. Lagen die von den Bietern angegebenen LKZ oberhalb dieses Korridors, war objektiv mit einer Schlechtleistung zu rechnen. Dies bedeutete, dass die Unternehmen entweder die Reinigungsleistung nicht korrekt erbringen konnten oder dass an den Kosten (z.B. Personal) gespart werden musste. Solche Angebote waren von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Zuschlagskriterien waren zu 50 % der Preis, zu 25 % die Jahresproduktivstunden und zu weiteren 25 % das Konzept zur Auftragsorganisation. Bei der Ermittlung der Jahresproduktivstunden und der Bewertung des Konzeptes zur Auftragsorganisation waren auch Kriterien, die das Personal betreffen, vorgegeben, z.B. welche Maßnahmen die Bieter ergreifen, um die Personalfluktuations gering zu halten. 27 Firmen hatten die Vergabeunterlagen angefordert. Acht Firmen hatten ein Angebot abgegeben.

Bei der im Frühjahr 2022 anstehenden Ausschreibung, die dann über die Zentrale Vergabestelle (ZVS) in Viersen abgewickelt werden wird, kann die Stadt Wegberg, wie bisher, über alle Kriterien, die die Stadt vorgeben möchte, selbst entscheiden. Die ZVS Viersen wickelt die Vergaben lediglich organisatorisch ab und führt eine juristisch-rechtliche Prüfung auf Einhaltung der Vergabevorschriften durch. Dies jedoch lediglich in beratender Funktion. Inhaltlich ist alleine die Stadt Wegberg verantwortlich. Bei unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen hat die Stadt

Wegberg das letzte Wort.

Der Ausschluss von Firmen ist über die Vorgabe von bestimmten Wertungskriterien, wie z.B. den oben genannten LKZ, im rechtlich zulässigen Rahmen möglich. Ein Ausschluss von Firmen, die mit Zeitarbeitskräften arbeiten ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes vergaberechtlich kaum möglich, da es sich um eine zulässige Form der Personalbeschaffung handelt. Ein Ausschluss wäre nur möglich, wenn dies unabdingbar in der Art des Auftrags bzw. der zu erbringenden Leistung begründet wäre. Dies ist bei den von uns ausgeschriebenen Reinigungsdienstleistungen jedoch nicht der Fall. Grundsätzlich dürfen Wertungskriterien immer nur auf die jeweilige Leistung bezogenen und dadurch begründeten Vorgaben und Einschränkungen angewendet werden. Das Land NRW hat hierzu das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW erlassen. Dessen Anwendung wird bei jeder Ausschreibung der Stadt Wegberg in die besonderen Vertragsbedingungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Lambertz

FBL BBM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Wegberg
Am Sportplatz 19
41844 Wegberg

Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Wegberg, den 15. Januar 2021

Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in den vergangenen Monaten wandten sich mehrere Bürger:innen mit Migrationshintergrund an unsere Fraktion, die bei der Reinigungsfirma angestellt sind/waren, an die wiederum Aufträge durch die Stadt Wegberg bzw. den Kreis Viersen vergeben werden/wurden. Folgende Beschwerden wurden u.a. kundgetan:

- Es sei üblich, dass Mitarbeiter*innen lediglich befristete Verträge erhalten und zu dem Zeitpunkt entlassen werden, zu dem eine weitere Befristung durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht mehr möglich ist. Die Laufzeit der Verträge betrage immer 6 Monate. Da aber auch die Probezeit auf sechs Monate festgelegt sei, könne das befristete Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten Laufzeit ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden.

(Es ist durchaus rechtens, einen Arbeitsvertrag bis zu zwei Jahre kalendermäßig zu befristen, auch wenn kein Sachgrund vorliegt, und den Arbeitsvertrag in dieser Zeit maximal dreimal zu verlängern. Wir sprechen uns jedoch grundsätzlich gegen die sachgrundlose Befristung aus, da diese gute Arbeit verhindert, Unsicherheit schafft, eine verlässliche Lebensplanung unmöglich macht, als legales Instrument dient, um Arbeitsrechte gezielt zu umgehen und betriebliche Interessenvertretung erschwert.)

- Überstunden würden nicht ausgezahlt, der Mindestlohn somit umgangen.
- Kündigungen wurden ausgesprochen, die – juristisch bestätigt – nicht rechtens waren (siehe beigefügtes, uns zur Verfügung gestelltes Schreiben des DGBs).

Für DIE LINKE steht fest: Das ist ein Alarmsignal! In den kommunalen Behörden wird nicht nur unser gesellschaftliches Zusammenleben vor Ort geregelt, sondern Kommunen sind auch Arbeitgeberin und vergeben Aufträge an Dritte. Insofern kommt ihnen auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten sowie eine Lenkungs- und eine gesellschaftliche Verantwortungs- und Vorbildfunktion zu.

Wir richten in diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Verpflichtet sich die Stadt Wegberg selbst zur Prüfung und Wahrung der tariflich gewährleisteten Arbeitsstandards bei der Fremdvergabe von Aufträgen?

2. In welchem Umfang erfolgt eine Vergabe öffentlicher Aufträge auch an Leih- und Zeitarbeitsfirmen? (Falls möglich, bitte Auflistung!)
3. Erreichten das Büro des Bürgermeisters innerhalb des letzten Jahres Beschwerden über Arbeitsbedingungen bei Firmen, an die seitens der Stadt Wegberg Fremdaufträge verteilt wurden?
- 3a. Wenn ja, hat es ein Gespräch mit den Beteiligten gegeben oder wie wurde seitens der Stadt auf die Beschwerden reagiert?
4. Nachdem die Ratsmehrheit beschloss, die zentrale Vergabestelle im eigenen Haus aufzugeben und die Aufgaben künftig durch den Kreis Viersen erledigen zu lassen: In welchem Umfang können Stadtrat und Verwaltung überhaupt noch Einfluss darauf nehmen, an welche Firmen Aufträge vergeben werden? Besteht irgendwie die Möglichkeit, Firmen, in denen bestimmte (noch zu definierende) Standards nicht gewährleistet sind, grundsätzlich von der Auftragsvergabe auszuschließen?

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Becker Michelle Walter Rüdiger Birmann

Tobias Becker
Fraktionsvorsitzender

Michelle Walter
stv. Fraktionsvorsitzende

Rüdiger Birmann
Fraktionsgeschäftsführer